

104

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
die Ehefrau: Marie F i s c h e r geb. Felix aus Wien,
geboren am 12. September 1903 daselbst,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher
Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 16. Januar 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,
Kammergerichtsrat Prietzschk,
SA-Gruppenführer Haas,
Oberst Messerschmidt,
Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Staatsanwalt Alter,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizsekretär Kramp,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte F i s c h e r hat als Bezirksleiterin
organisierten kommunistischen Hochverrat begangen, außerdem minde-
stens in einem Falle staatsfeindliche Flugschriften verbreitet und
wird deshalb wegen Vorbereitung erschwerten Hochverrats

zum T o d e

und zum Ehrenrechtsverlust auf Lebenszeit verurteilt.

Sie hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe.

I.

Die Angeklagte ist gebürtige Wienerin. Nachdem sie ihren Vater, von Beruf Hilfsarbeiter, in jungen Jahren verloren hatte, lebte sie vom 8. bis 20. Lebensjahr bei Pflegeeltern in der Gegend von Harburg a/Drau. 1923 kehrte sie nach Wien zurück und war dort bis zu ihrer Heirat im Jahre 1928 als Hausgehilfin tätig. Sie heiratete den Hilfsarbeiter Rudolf Fischer, der von 1929 bis zum Umbruch 1938 größtenteils arbeitslos war. Aus der Ehe ist ein jetzt 13 jähriges Mädchen hervorgegangen. Im Herbst 1938 wurde der Ehemann Fischer bei der Firma Wertheim & Co. in Wien zunächst als Hilfsarbeiter und nach erfolgter Einschulung als Hilfsdreher eingestellt. Er verdiente zuletzt etwa 100 bis 120 RM monatlich netto. Die Angeklagte selbst war seit ihrer Heirat beruflich nicht mehr tätig. Sie gehörte - ebenso wie ihr Mann - von etwa 1926 bis zum Verbot der marxistischen Organisationen im Jahre 1934 der SPÖ. an; einige Jahre hindurch versah sie hier das Amt einer Vertrauensmännin. Nach 1934 schloß sie sich, angeblich nur als ZuhörerIn auf den Vortragsabenden, der Sozialistischen Arbeitsgemeinschaft, einer radikalen Fortsetzung der SPÖ., an, während ihr Mann, der damals noch arbeitslos war, sich der illegalen KPÖ. zuwandte. Gerichtlich bestraft ist die Angeklagte bisher nicht. Sie ist seit Sommer 1940 Mitglied des RLB.

II.

Im August 1939 lernte die Angeklagte den damaligen Leiter des Bezirks X (Favoriten) der illegalen Wiener KPÖ., Emmerich Ascher (Deckname: "Emmy"), kennen. Sie wurde durch ihn zur Mitarbeit in der kommunistischen Bewegung gewonnen und entwickelte sich bald zu einer rührigen Funktionärin im Bezirk X. Sie bekam zunächst von Ascher den Auftrag, für die Angehörigen von Inhaftierten Geldspenden einzuziehen bzw. von Mittelsmännern entgegenzunehmen und weiterzuleiten, was sie auch tat. Bis November 1939 war sie die Stellvertreterin Ascher's und übernahm anschließend von ihm, als er im November 1939 erkrankte, die Leitung des X. Bezirks, die sie etwa bis zum Frühherbst 1940 innehatte. Sie hatte eine Anzahl von Unterbezirksleitern als Mitarbeiter, insbesondere zur Einziehung der Beiträge, zu ihrer Verfügung, so den Reichsbahnarbeiter Blaho (Deckname: "Helm"), den Straßenbahnschaffner Otto Ka-

les (Deckname: "Schmied"), Leopold Mayer (Deckname: "Ernstl") und Alfred Lochay. Alle Gelder, die in den von ihr geführten Untergliederungen an Beiträgen eingingen, flossen ihr zu. Sie erhielt von ihren Bezirkskassierern monatlich Gelder in Höhe von je 20 bis 50 RM und auch mehr. In der Zeit von Dezember 1939 bis April 1940 hat sie monatlich mindestens 250 RM an Beiträgen und Spenden vereinnahmt, die sie an einen gewissen "Leo" weiterleitete.

Die führende Stellung der Angeklagten im Organisationsapparat der Wiener KPÖ. brachte es mit sich, daß sie im Laufe der Zeit mit einer großen Anzahl kommunistischer Parteigänger und führender Parteifunktionäre bekannt wurde, mit denen sie zum Teil in laufender Verbindung stand. Von diesen Personen seien neben den erwähnten Unterbezirksleitern der Angeklagten nur folgende genannt: Leopold Weinfurter, (Deckname: "Wolf"), Anna Muzik (Deckname: "Paula"), Katharina Odwody (Deckname: "Risa"), Karl Krivanek, Franz Sebek ("Langer"), der der Angeklagten aus der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur SAG. bekannt war, Matthias Pista ("Weißer"), Leopold und Karl Tomasek, Rudolf Sturm, Erwin Puschmann ("Gerber"), Lixl und Engelbert Magrutsch (Deckname: "Fuchs"). Es handelt sich hierbei um größtenteils bereits abgeurteilte Spitzenfunktionäre der illegalen KPÖ. Wiens. Der Eingang in diese Kreise wurde der Angeklagten durch ihren Mann erleichtert, der in der kommunistischen Bewegung als Führer der sog. Siegel-Gruppe zu den Spitzenfunktionären der Partei in Wien gehörte. Die Angeklagte nahm an zahlreichen Besprechungen und Treffen führender KPÖ.-Funktionäre, insbesondere des X. Bezirks, die zum Teil in ihrer eigenen Wohnung stattfanden, teil. Ihr Name kehrt, wie gerichtsbekannt, in vielen Hochverratsverfahren, die inzwischen vor dem Volksgerichtshof abgewickelt worden sind, als der einer rührigen Mitarbeiterin am Aufbau der illegalen KPÖ. wieder. Von den Besprechungen, an denen die Angeklagte teilnahm, sind beispielsweise vier Schulungsabende hervorzuhoben, die im Frühjahr 1940 in der Wohnung des Straßenbahners Krivanek stattfanden und von den Eheleuten Fischer, Leopold Weinfurter, Krivanek und einem gewissen "Schneckerl" besucht wurden. Bei diesen Treffen hielt meist der Ehemann Fischer ein politisches Referat und gab Anweisungen für die kommunistische Arbeit. Es wurde z. B. über die Frage des Anschlusses der Ostmark an das Reich debattiert.

Im August 1940 vermittelte die Angeklagte die Bekanntschaft des Erwin Puschmann, der aus dem Ausland zur Bereinigung der Streitigkeiten der

der verschiedenen getrennten Gruppen der kommunistischen Bewegung nach Wien gekommen war, mit dem ihr von Jugend auf bekannten KPÖ-Leiter Leopold Fritzsche ("Gruber"). Ihr Wirken griff auch über ihren eigenen Bezirk hinaus, indem sie Anfang 1940 durch eine "Annerl" Verbindung zu der auswärtigen KPÖ.-Gruppe Himberg im 23. Bezirk anknüpfte. Ihr Verbindungsmann zu dieser Gruppe war der Zeuge Leopold Mayer, der der Angeklagten auch die von der "Annerl" gesammelten Gelder zuführte.

Als im Jahre 1938 einige Zeit nach dem Umbruch die illegale KPÖ. in Wien neu in Aktion trat, wurde auch ein Lit.-Apparat zur Versorgung der Parteianhänger mit kommunistischen Flugschriften eingerichtet. Dieser Apparat wurde von der örtlichen Parteiorganisation getrennt gehalten. Bis Ende 1939 wurde das Propagandamaterial in einer zentralen Lit.-Stelle hergestellt und von dort aus durch sog. Anlaufstellen den einzelnen Gebieten zugeleitet. Diese Zentralstelle wurde aufgehoben, als um die Jahreswende 1939/40 die illegale Organisation der KPÖ. in Wien durch zahlreiche Festnahmen stark erschüttert wurde. Von da ab führten die Unterorganisationen die Herstellung von kommunistischen Schriften selbst durch. Im X. Bezirk beteiligten sich daran Karl Tomasek, Alois Hudec, Leopold Weinfurter und Johann Friedrich. Daß die Angeklagte Fischer, wenn nicht bei der Herstellung, so doch bei der Verbreitung solcher Schriften tätig mitgewirkt hat, ist anzunehmen. Jedenfalls war sie als leitende Funktionärin über den Vertrieb von kommunistischem Propagandamaterial im allgemeinen und insonderheit im Bereich ihres X. Bezirks völlig unterrichtet. Im Urteil des Volksgerichtshofs gegen Leopold Weinfurter u. A. vom 18. 11. 1942 (2 H 202/42), das auszugsweise zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden ist, sind umfangreiche Feststellungen über die Herstellung und den Vertrieb kommunistischer Schriften im X. Bezirk getroffen worden, die zumindest starken Tatverdacht auch gegen die Angeklagte Fischer, die solche Betätigung abstreitet, hinterlassen. Wie der Zeuge Leopold Mayer in der Hauptverhandlung bekundete, hat er von der Angeklagten jedenfalls einmal eine Flugschrift über die Außenpolitik der Sowjetunion erhalten und in ihrem Auftrage an "Schneckerl" weitergegeben.

Der Ehemann der Angeklagten, Rudolf Fischer, war, wie bereits oben erwähnt, der Führer einer besonderen kommunistischen Gruppe, die sich nach seinem Decknamen "Stiegel-Gruppe" nannte und im X. Bezirk zahlreiche Anhänger hatte. Fischer war auch an der Bildung einer obersten Leitung der KPÖ. in Wien, der sog. Stadtleitung, beteiligt und entwickel-

te eine sehr rege und ausgedehnte Tätigkeit, wie dies im Urteil des erkennenden Senats vom 2.11.1942 (5 H 146/42), das gleichfalls auszugsweise zum Gegenstand der Verhandlung gemacht ist, des näheren festgestellt worden ist. U.a. fand Fischer nach diesen Feststellungen durch seine Ehefrau Verbindung zu dem im kommunistischen Jugendverband tätigen Anton Kellner ("Willi"). Wenn auch die Angeklagte an dieser umfassenden Tätigkeit ihres Ehemannes für die KPÖ., soweit nachweisbar, nicht maßgebend beteiligt war, so half sie ihm doch dabei, so gut sie konnte und soweit es die Zeit erlaubte, die ihr bei ihrer eigenen rührigen Parteiarbeit verblieb.

Vom Frühjahr 1940 ab machten sich unter Führung von Karl Tomasek, Leopold Tomasek und anderen kommunistischen Funktionären Bestrebungen geltend, die darauf abzielten, sich von der Siegel-Gruppe unter Führung von Rudolf Fischer und auch von der Angeklagten Marie Fischer zu trennen. Nicht zuletzt entstanden auch über die Verwendung der eingehenden Spenden und Beiträge Streitigkeiten. Die Eheleute Fischer wurden in diesem Zusammenhange der Unterschlagung bzw. der Vergeudung von Parteigeldern bezichtigt. Es kam schließlich im Herbst 1940 zu dieser Loslösung von den Eheleuten Fischer und Gründung einer neuen Bezirksleitung unter Führung von Karl Tomasek. Seit dieser Zeit hat sich die Angeklagte, soweit nachweisbar, nicht mehr in der illegalen Parteiarbeit betätigt.

III.

Die Angeklagte, der von der Anklagebehörde Vorbereitung des kommunistischen Hochverrats zum Vorwurf gemacht ist, hat im Vorverfahren wie in der Hauptverhandlung den äußeren Sachverhalt, wie er oben festgestellt ist, zugegeben. Sie bestreitet nur eine Betätigung im illegalen Lit-Apparat und erklärt die Angabe des Leopold Mayer, daß er von ihr eine kommunistische Flugschrift zur Weiterleitung an "Schneckerl" erhalten habe, für einen Irrtum dieses Zeugen. Zur inneren Tatseite hat sie sich teilweise aufs Leugnen verlegt. Sie bestreitet, sich für die Kommunistische Partei betätigt zu haben und überhaupt Mitglied der KPÖ. gewesen zu sein. Sie habe sich lediglich "aus Mitleid" an einer Aktion zur Unterstützung der Familienangehörigen inhaftierter Kommunisten beteiligt, indem sie von verschiedenen Personen Geldbeträge übernahm und weiterleitete.

Bei allen Besprechungen und Geldübergaben sei ihr gesagt worden, daß es sich nur um solche Unterstützungsaktion handle; von einer kommunistischen Organisation sei niemals gesprochen worden, und sie habe auch nie das Empfinden und die Absicht gehabt, sich für kommunistische Ziele einzusetzen. Daß solche Geldsammlungen verboten waren, war ihr jedoch, wie die Angeklagte zugibt, bekannt. Die letzten Monate bis zur Einstellung ihrer Tätigkeit im Herbst 1940 will sie mit kommunistischen Parteigängern nur deshalb in Verbindung geblieben sein, um die Anschuldigungen, die gegen sie und ihren Mann in Partekreisen wegen angeblicher Veruntreuung bzw. Vergeudung von Parteigeldern erhoben wurden, zu bereinigen. Daß sie einige Zeit hindurch das Amt einer Bezirksleiterin im Bezirk Favoriten bekleidet hat, hat die Angeklagte in der Hauptverhandlung schließlich zugegeben.

IV.

Die rechtliche Würdigung des sonach festgestellten Sachverhalts unter Berücksichtigung der Einlassungen der Angeklagten zur inneren Tatseite ergibt folgendes:

Die illegale KPÖ. als Teil der kommunistischen Internationale verfolgt, wie gerichtsbekannt, das Ziel der gewaltsamen Beseitigung der nationalsozialistischen Regierungsform und der Errichtung einer Räteregierung nach sowjetischem Muster mittels Bürgerkrieges und bewaffneten Aufstandes. Es war ihr die Aufgabe zuteil, die innerpolitische Entwicklung in dieser Richtung im Rahmen und auf dem Gebiet der ehemaligen Republik Österreich als einem Teil des Großdeutschen Reiches vorzubereiten. Da sie dieses Ziel in einem von Großdeutschland getrennten Österreich besser zu erreichen glaubt, arbeitet die KPÖ. zugleich darauf hin, die Alpen- und Donau-Reichsgaue wieder vom Großdeutschen Reich loszureißen und zunächst in ihnen eine Sowjetdiktatur zu errichten. Diese Ziele sind hochverräterisch im Sinne des § 80 Abs. 1 und 2 StGB., wofür keiner Ausführung bedarf. Jede Beteiligung am Aufbau und der Organisation des Apparates der illegalen KPÖ., die Zahlung oder Einziehung von Beiträgen zur Finanzierung dieses Apparates sowie die Verbreitung von Schriften zur Beeinflussung der Massen im Sinne der Ziele des internationalen Kommunismus erfüllt daher objektiv

auch den Tatbestand der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 83 Abs. 2, Abs. 3 Ziffer 1 und 3 StGB.

Nach dem politischen Vorleben der Angeklagten und ihrer politischen Betätigung besteht kein Zweifel, daß ihr die Gewaltziele der kommunistischen Bewegung, in deren Reihen sie stand, zur Tatzeit bekannt waren, daß sie diese Ziele billigte und sie bei der von ihr entfalteten Tätigkeit zur Richtschnur ihres Handelns machte. Sie stand jahrelang in der bekannt radikalen marxistischen Bewegung Wiens und versah in der SPÖ. mehrere Jahre hindurch das Funktionäramt einer Vertrauensmännin. Nach dem Verbot der marxistischen Organisationen im Jahre 1934 schloß sie sich der Sozialistischen Arbeitsgemeinschaft, einer radikalen Fortsetzung der SPÖ., an. Die nach dem Umbruch einsetzende politische Betätigung der Angeklagten beweist, daß sie ihrer inneren Einstellung nach kommunistischen Gedankengängen zuneigt und sie im Rahmen dieser Organisation auch tatkräftig zu verwirklichen trachtete. Ihr Entwicklungsgang führte sie ins kommunistische Lager, wie ja ihr Lebenskreis 1939/40 im wesentlichen aus kommunistischen Gesinnungsfreunden besteht, deren Namen als führende Funktionäre der Wiener KPÖ. gerichtsbekannt sind. Die Angeklagte will ihre gesamte Tätigkeit mit rein humanitären Zielen, der Unterstützung von Frauen und Kindern in Haft genommener Kommunisten erklären und will nie daran gedacht oder mit jemandem darüber gesprochen haben, daß sie damit den Gewaltzielen der KPÖ. den Weg bereitete. Der Senat vermag in diesem Vorbringen nur einen völlig abwegigen Entlastungsversuch zu sehen. Durch Mitarbeit in einer im Dunkeln und mit Decknamen arbeitenden staatsfeindlichen Bewegung konnte die Angeklagte nicht im Ernst nur und ausschließlich eine Förderung ihrer angeblichen sozialen Ziele erhoffen - es sei denn über den gewaltsamen Umsturz des Staates, wie ihn die KPÖ. anstrebt. Solche Unterstützungen durch Überweisung von Geldbetrüßen seitens der "Roten Hilfe" erfolgen nicht etwa den Gefangenen persönlich zuliebe, sondern im Interesse der KPÖ.. Die Partei sucht hierdurch das Zusammengehörigkeitsgefühl ihrer Anhänger und damit die revolutionäre Stoßkraft ihrer Bewegung zu stärken. Dieses hochverräterischen Charakters der Unterstützungen war sich die Angeklagte als erfahrene und politisch geschulte Funktionärin durchaus bewußt. Es war ihr klar, daß eine im Rahmen der KPÖ. organisierte Unterstüt-

zung von Angehörigen verhafteter Gesinnungsgenossen durch die dadurch zum Ausdruck kommende Betonung der proletarischen Solidarität eine bewußte Förderung der kommunistischen Idee bedeutete.

Im übrigen erschöpft sich die strafbare Tätigkeit der Angeklagten keineswegs in der Einsammlung von Geldspenden. Sie war nach ihrem eigenen Zugeständnis längere Monate hindurch Leiterin des Bezirks X (Favoriten) und nahm damit eine hervorragende Stellung in der illegalen KPÖ. Wiens ein, wie dies in früheren Urteilen des Volksgerichtshofs gegen andere kommunistische Funktionäre bereits festgestellt ist. Der oben niedergelegte Sachverhalt erschöpft nach Überzeugung des Senats den wahren Umfang der Tätigkeit der Angeklagten nicht und gibt ihr Wirken nur in großen Umrissen und nur in dem Ausmaße wieder, wie sie es selbst zugegeben hat. Aber schon die tatsächlichen Feststellungen des Urteils lassen erkennen, daß sich die Angeklagte mit großem Eifer und auch mit Erfolg dem organisatorischen Aufbau der KPÖ. gewidmet und sich bald nach ihrem Beitritt maßgebenden Einfluß in der Bewegung verschafft hat. Allein zahlenmäßig muß sie eine beträchtliche Anhängerschaft geführt haben, wenn man nur ihre Angaben mit 250 RM monatlich bei ihr eingegangenen Beiträgen zugrundelegt. Sie war mit allen Spitzenfunktionären Wiens bekannt, hielt Zusammenkünfte mit ihnen, zum Teil in ihrer eigenen Wohnung, ab und war über alle Vorgänge in der Wiener KPÖ. unterrichtet. Ihr Name taucht in zahlreichen Verfahren auf; immer steht er im Brennpunkt der Ereignisse. Durch ihre Verbindung zu der "Annerl" aus dem Bezirk Himberg griff die Angeklagte sogar über ihren eigenen Bezirk in die Provinzorganisation hinein. Sie war auch nach dem eindeutigen Beweisergebnis der Hauptverhandlung im Lit-Apparat der KPÖ. tätig, obwohl sie dies nicht wahr haben will. Sie hat zumindest einmal eine kommunistische Flugschrift an ihren Unterbezirksleiter Leopold Mayer zur Weitergabe an "Schneckerl" gelangen lassen, wie Mayer als Zeuge bestätigt. Der Senat hat keine Bedenken, gegenüber dem Bestreiten der Angeklagten der bestimmten und sicheren belastenden Aussage des genannten Zeugen zu folgen, zumal nicht ersichtlich ist, aus welchem Grunde dieser Zeuge etwa der Wahrheit zuwider und zu Unrecht belasten sollte. Hinzukommt, daß ähnliche Feststellungen nach dieser Richtung hin gegen die Angeklagte auch im erwähnten

Urteil Weinfurter getroffen werden.

Es bedarf keiner Ausführung, daß dieses hochverräterische Treiben mit sozialer Arbeit und Wohltätigkeit - darauf will die Angeklagte im wesentlichen mit ihrer Verteidigung hinaus - nicht das mindeste zu tun hat. Es besteht kein Zweifel, daß sich die Angeklagte mit ihrer gesamten Tätigkeit von Anfang an bewußt und gewollt dafür eingesetzt hat, den Gewaltzielen der KPÖ. den Weg zu bereiten, und sich der gefährlichen Tragweite ihres Handelns voll bewußt gewesen ist. Sie ist hiernach des Verbrechens der Vorbereitung des kommunistischen Hochverrats nach §§ 80, 83 Abs. 2 und 3 Ziff. 1 und 3 StGB. schuldig.

V.

Die besondere Schutzbedürftigkeit des deutschen Volkes während des ihm aufgezwungenen Existenzkampfes mußte für den Senat im Vordergrund seiner Überlegungen zum Strafmaß stehen. Das Gesamtinteresse der Nation und der Blick auf die kämpfende Front verlangen gebieterisch ein nachdrückliches Einschreiten gegen treulose Volksgenossen, die unter Ausnutzung des Krieges und der dadurch erschwerten Abwehrmaßnahmen dazu beitragen, die innere Front zu unterhöhlen und dem Bolschewismus in einer Weise zum Siege zu verhelfen, wie es die Angeklagte getan hat. Die Annahme eines milder schweren Falles (§ 84 StGB.) ist deshalb ausgeschlossen. Als allein schuldangemessene Sühne kam nur die Todesstrafe in Frage. Die Angeklagte Fischer ist keine einfache Mitläuferin, sondern einer der Bannerträger der kommunistischen Idee gewesen. Sie hat bis weit in den gegenwärtigen Krieg hinein an hervorragender Stelle und in gefährlichem Umfang für die KPÖ. gearbeitet und war eifrig bemüht, diese in jeder Beziehung bei Durchsetzung ihrer Ziele zu fördern und zu unterstützen. Sie hat ihre Tätigkeit in der kommunistischen Bewegung im Herbst 1940 nicht etwa aus innerem Gesinnungswandel, sondern wegen persönlicher Anfeindungen gegen sie und ihren Ehemann eingestellt und auch im Laufe des Verfahrens zu keiner Zeit zu erkennen gegeben, daß sie ihrer staatsfeindlichen Einstellung abgesagt hat. Bei dieser Sachlage mußte das Gesetz in seiner letzten Schärfe gegen die Angeklagte zur Anwendung gebracht werden. Es ist dies in Notzeiten ein Gebot der völkischen Selbst-

erhaltung. Die Angeklagte war deshalb zum Tode zu verurteilen. Mit Rücksicht auf den gröblichen Verstoß gegen ihre völkischen Treuepflichten sind ihr die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden (§ 32 StGB.).

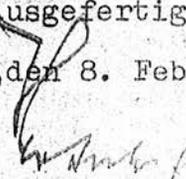
Die Verfahrenskosten fallen der Angeklagten nach § 465 StPO. zur Last.

gez. Dr. Albrecht

Prietzschk.

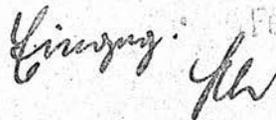
Ausgefertigt

Berlin, den 8. Februar 1943


Justizinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
mit 16 Abschriften und 4 Bänden Akten.


Febr. 1943

Beheime Staatspolizei

Staatspolizeileitstelle Wien

- IV A 1 - 200/41 -

Wien, den 20. Januar 1943.
Morgens 4
Fernsprecher A-17-5-80

Bitte in der Antwort: korrespondendes Briefstamps und Datum anzugeben.



An das

Reichssicherheitshauptamt

- IV A 1 -

in

Berlin SW 11,
Prinz Albrechtstr.8.

Betrifft: Gnadensache Marie F i s c h e r, geb. Felix,
12.9.1903 Wien geb.

Vorgang: Schrb.d.ORA b.Vgh v.16.1.1943-Z.: 7 J 208/42.

Anlagen: 3 Lichtbilder.

Am 16. Januar 1943 wurde von dem in Wien tagenden 5. Senat des Volksgerichtshofes Marie F i s c h e r, 12.9. 1903 Wien geb., wegen Verbrechens der Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt.

Marie F i s c h e r ist im Jahre 1928 Mitglied der SPÖ geworden, in der sie bis zum Jahre 1934 eine untergeordnete Funktion ausgeübt hat. Nach dem Parteienverbot hat sie die Verbindung zu marxistischen Parteigängern aufrechterhalten und sich später der Kommunistischen Partei zugewandt. Im Jahre 1939 hat sie bereits die Funktion einer Unterbezirksleiterin der KPÖ im 10. Wiener Gemeindebezirk übernommen. Sie ist kurz darauf zur Bezirksleiterin aufgerückt. In dieser Eigenschaft hat Marie Fischer monatlich Geldbeträge bis zu RM 250.- einkassiert, das Unterstützungsgewesen geleitet und Verbindungen zu ihr übergeordneten führenden Kommunisten aufrechterhalten. Über die Tätigkeit einer Bezirksleiterin hinaus, hat die Fischer auch noch Verbindungen zu kommunistischen Gruppen im 23. Wiener Gemeindebezirk aufrechterhalten, Verbindungen zur Weiterleitung kommunistischen Flugschriftenmaterials hergestellt und die von den ihr untergeordneten Gruppen einkassierten Mitgliedsbeiträge übernommen.

Im Sommer

Im Sommer 1940 hat Marie Fischer ihre Funktionen an andere kommunistische Parteigänger abgegeben, da es innerhalb der KPÖ zu Unstimmigkeiten gekommen ist, die eine Weiterführung ihrer bisherigen Funktionen behinderten.

Als Gattin des kürzlich vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilten kommunistischen Spitzenfunktionärs Rudolf Fischer (Deckname: Siegel), hat Marie Fischer ausser der bereits geschilderten Tätigkeit Verbindungen zu allen namhaften kommunistischen Spitzenfunktionären gehabt und ihren Gatten auch mit dem im Herbst 1940 in Wien erschienenen Auslandsfunktionär Erwin Puschmann zusammengeführt. Sie war überdies an vielen bedeutenden Besprechungen kommunistischer Funktionäre beteiligt und hat dort ein gewichtiges Wort mitzusprechen gehabt.

Im Hinblick auf die geschilderte Tätigkeit, durch die sich Marie Fischer ausserhalb jeder Volksgemeinschaft gestellt hat, halte ich einen Gnadenerweis für unangebracht.

Gegen die Überlassung der Leiche der zum Tode Verurteilten an die Angehörigen, wenn auch nur zur schlichten Bestattung, erhebe ich aus staatspolizeilichen Gründen Bedenken, da den kommunistischen Parteigängern jede Gelegenheit genommen werden muss, die Bestattung ihrer Gesinnungsgenossen propagandistisch auszuwerten.

gez. H u b e r

Abschriftlich mit Urschrift und 3 Lichtbilder
dem

Reichssicherheitshauptamt

- IV A 1 -

in

B e r l i n SW 11,
Prinz Albrechtstr.8,

mit der Bitte um weitere Veranlassung vorgelegt.

T.V.
Huber

gru

Oberstaatsanwalt beim
Landgericht Wien

7 AR 52/43

Wien 64, am 3. April
Landesgerichtsstraße Nr. 11
Telefon: A 27-5-60

1943

Geheim!

Durch die Hand des Herrn Oberreichsanwalts
zu 7 J 208/42
an den Herrn Reichsminister der Justiz
B e r l i n.

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles an Marie F i s c h e r.
Vorgang: IVg 10a801/43g
Anlagen: Die Urschrift des Erlasses vom 8.3.1943,
der Vollstreckungsauftrag vom 12.3.1943,
ein Urteilsabdruck.

Das Todesurteil wurde am 30.3.1943 - 18 Uhr 16' voll-
streckt.
Die Vollstreckung verlief ohne Besonderheiten.

gez. I. V. Jaager



Beiglaubigt:
Geranek
Justizangestellte



Fischer
Marie

